

108. 1. Sind in dem Falle, wenn eine Handlung zugleich den Thatbestand der Zolldefraudation und den des Betruges erfüllt, die Grundsätze von der idealen Konkurrenz anwendbar, oder liegt sog. Gesetzeskonkurrenz vor, und welches Strafgesetz ist zur Anwendung zu bringen?

2. Liegt Zolldefraudation auch dann vor, wenn die Zollkasse durch die falsche Vorpiegelung, daß ein Fall des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifes, vom 20. Februar 1885 vorliege, veranlaßt worden ist, einen Teil des hinterlegten Zollbetrages zurückzahlen?

St.G.B. §§. 263. 73.

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 135. 158 (R. B. G. B. S. 317).
 Gesetz vom 22. Mai 1885, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes
 vom 15. Juli 1879, §. 1 (R. B. G. B. S. 93).

I. Straffenat. Urtheil v. 20. März 1890 g. H. Rep. 288/90.

I. Landgericht Saargemünd.

Der Angeklagte hatte bei der Verzollung von Getreide im März 1885 die falsche Thatsache vorgespiegelt, daß die Verträge vor dem 15. Januar 1885 abgeschlossen worden seien, und dadurch die Zurrückerstattung von zwei Drittel des nach dem Saße von 3 *M* auf Erfordern der Zollbehörde hinterlegten Zollbetrages erwirkt. Das Gericht hatte in Anwendung des §. 158 des Vereinszollgesetzes zugleich die Strafe der Zollbetrugung und die des Betruges verhängt.

Aus den Gründen:

Die Revisionsanträge des Angeklagten gehen in erster Linie dahin, das Urtheil, soweit es ihn wegen Betruges verurteilt, aufzuheben. Dies Verlangen wird auf Verletzung der vom Gerichte zur Anwendung gebrachten materiellen Strafgesetze gestützt und ist gerechtfertigt.

Zwar ist dem Instanzrichter, wie auch seitens der Revision geschieht, darin beizutreten, daß die im Urtheile festgestellte und unangefochten als Zollbetrugung qualifizierte Handlungsweise zugleich alle Thatbestandsmerkmale des Betruges enthält, sowie ferner darin, daß die Vorschrift des §. 158 B. G. B.'s, wonach, wenn mit einer Defraudation andere strafbare Handlungen zusammentreffen, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen Strafe angewendet werden soll, nicht bloß von dem Falle der realen Konkurrenz sondern auch von dem des §. 73 St. G. B.'s zu verstehen ist.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff.-Bd. 11 S. 330, Bd. 13 S. 69, Bd. 16 S. 58.

Allein die Annahme des Instanzgerichtes, daß es sich im vorliegenden Falle um eine ideale Konkurrenz von Zollbetrugung (§. 135 B. G. B.'s) und Betrug gegen den Zollfiskus (§. 263 St. G. B.'s) im Sinne des §. 73 St. G. B.'s handle, geht fehl, da sich die in Betracht kommenden Strafgesetze in der Weise gegenseitig ausschließen,

daß nur das eine oder das andere verletzt sein kann. Dieser Satz, welcher sowohl in der Theorie¹ anerkannt, als in der Praxis des preussischen Obertribunales,

z. B. Urteil vom 20. November 1873; Goldammer, Archiv Bd. 21 S. 653, und vom 28. September 1876; Dppenhoff, Rechtsprechung Bd. 17 S. 614,

und des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 403, Bd. 4 S. 50, Bd. 14 S. 293,

festgehalten worden ist, beruht darauf, daß das Steuer- und Zollstrafrecht, und zwar sowohl das des Reiches, wie das der Bundesstaaten, eine neben dem gemeinen Strafrechte durch das Einföhrungs-gesetz zum Strafgesetzbuche in Kraft erhaltene besondere Materie bildet, daß neben einfachen Unterlassungshandlungen gerade auch die vorsätzliche Benachteiligung der öffentlichen Kassen durch Täuschung der Beamten, also ein an sich unter §. 263 St.G.B.'s fallendes Verhalten, zu den strafbaren Thaten des Steuer- und Zollstrafrechtes gehört (vgl. insbes. §§. 136 Nr. 1b, c. 144 W.Z.G.'s), und daß es demnach als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden muß, Handlungen, welche die Merkmale eines Betrugcs gegen die Steuer- oder Zollkasse enthalten, sofern dieselben unter die Steuer- beziehungsweise Zollbeliste aufgenommen sind, auch nur als solche bestraft zu wissen, oder mit anderen Worten, daß ein betrügerisches Verhalten gegen die Zollkasse nicht im Sinne des §. 158 W.Z.G.'s „eine andere strafbare Handlung“ als die Defraude sein kann, wenn die Defraude gerade durch solches betrügerisches Verhalten bethätigt wird. Es fragt sich hiernach, ob die gegenwärtige Strafthat, wie solche im Urteile festgestellt ist, den Thatbestand einer Zolldefraude erfüllt oder nicht. Ist diese Frage zu bejahen, so ist die gleichzeitige Verurteilung wegen Betrugcs unzulässig; ist sie zu verneinen, so würde die vorliegend nicht angefochtene Verurteilung wegen Zolldefraudation ungerechtfertigt und nur die wegen Betrugcs zulässig gewesen sein. Diese Frage ist aber mit dem ersten Richter zu bejahen. Zunächst steht nicht entgegen, daß der Thatbestand, wie er festgestellt wurde, weder in §. 136 W.Z.G.'s noch an anderer Stelle ausdrücklich vorgesehen ist. Nach §. 135 ist

¹ Vgl. v. Liszt, Lehrb. 3. Aufl. S. 453.

wegen Zolldefraudation zu bestrafen jeder, der es unternimmt, den Eingangszoll zu hinterziehen. Nun ist die Beschädigung der Zolleasse allerdings dadurch bewirkt worden, daß eingezahltes Geld zurückgezahlt wurde, und es scheint dem gemeinen Sprachgebrauche widersprechend, hier von einer Hinterziehung des Zolls zu reden, da vielmehr ein als Zoll bezahlter Betrag auf dem Wege des Betruges wiedererlangt worden wäre. Es ergiebt aber der Wortlaut des §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, dessen Abs. 2 von Volleinzahlung des ganzen Zolles und Rückerstattung eines Theiles nicht spricht, sondern einfach anordnet, daß die Bestimmungen des Abs. 1 nicht Anwendung finden, wenn die Gegenstände nachweislich vor dem 15. Januar gekauft sind, unzweideutig, daß hinsichtlich der Hinterziehung des neuen Zolles besondere, von denen des Vereinszollgesetzes abweichende Strafbestimmungen nicht gelten sollen, und vorliegend ist im Urtheile ausdrücklich festgestellt, daß die Einzahlung des vollen Zolles nur als Hinterlegung bewirkt war, daß also die endgültige Erhebung des Zolles von einer Abrechnung mit dem Schuldner abhängig gemacht wurde. Es fehlt an jedem Grunde, anzunehmen, daß es der Absicht des Gesetzgebers entspreche, in dem Falle, wenn die Zollbehörde zur Sicherung des Fiskus das letzterwähnte Verfahren einschlägt, gegen betrügerisches Verhalten ein anderes Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, als dasjenige, welches anzuwenden wäre, wenn die Behörde den auf Abs. 2 jenes Gesetzes gegründeten Abzug gleich bei der Zollerhebung bewilligt haben würde.

Hiernach war die Verurteilung wegen Betruges aufzuheben.